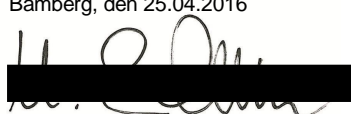


Straßenbauverwaltung :	<b>Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Bamberg</b> Bundesstraße 26, Abschnitt_1620_Station_1,927 - Abschnitt_1640_Station_0,468
<b>B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)</b> <b>Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg</b> BW-Nr. 6031545	
PROJIS-Nr.: -----	

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## Unterlage 11

### **- R e g e l u n g s v e r z e i c h n i s -**

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt Bamberg Bamberg, den 25.04.2016</p>  <p>-----</p> <p>Uwe Zeuschel, Baudirektor</p>	

# Inhaltsverzeichnis

## Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0	Allgemeines .....	2
1	Kostentragung .....	2
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht .....	3
3	Widmung, Umstufung, Einziehung .....	4
4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen .....	5
5	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten .....	5
6	Wasserrechtliche Tatbestände .....	5
7	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien .....	5
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft .....	6
9	Abkürzungen .....	8

<u>Regelungsverzeichnis</u> .....	Blatt 1 - 31
-----------------------------------	--------------

## 0 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

## 1 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Bundeswasserstraßen zu ändern sind, wird das Bundeswasserstraßengesetz zugrunde gelegt. Bezüglich der Kostentragung gilt bei Kreuzungsanlagen der § 41 WaStrG.

## 2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern  
(Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden  
(Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen / Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung von Kreuzungen im Zuge öffentlicher Verkehrswege mit Bundeswasserstraßen richtet sich nach § 42 WaStrG.

### 3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs.6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (§ 2 Abs. 6a FStrG / Art. 6 Abs. 7 BayStrWG). Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6a FStrG / Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

#### 4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

Zur Realisierung ist entweder eine Besitzüberlassung durch den Eigentümer und Besitzer oder im Streitfall eine Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde erforderlich.

#### 5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

#### 6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

#### 7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gemäß Rechtslage (z.B. gemäß bestehender Vereinbarungen zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen) bzw. gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ geregelt.

Dabei ist zunächst abzuklären, ob die Maßnahme bereits von bestehenden Vereinbarungen zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen erfasst ist. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verwiesen (vgl. auch Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes vom 7.12.2006 VKBL 2006 Seite 899 ff.)

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Vereinbarungen (Straßenbenutzungsverträge) abgeschlossen.

## 8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutz-fachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesstraßenverwaltung über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast

und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.



## 9 Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B 26	Bundesstraße Nr. 26
BA 36	Kreisstraße Nr. 36 des Landkreises Bamberg
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BayFiG	Bayer. Fischereigesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BW	Bauwerk
BzG	Breite zwischen den Geländern
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DTV [Kfz/24h]	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EM	Einmündung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gem.	Gemarkung
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GV [Kfz/24h]	Güterverkehr in Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HW	Hochwasser
KV	Kreisverkehr
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MDK	Main-Donau-Kanal
m ü. NN	Meter über Normalnull
NB	Nettbreite
Nutzungsrichtlinie	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (ARS 05/2013)
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante

OS	Ortsstraße
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
PV [Kfz/24h]	Personenverkehr in Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RLuS 12	Richtlinien zur Einhaltung der Luftqualität an Straßen (Ausgabe 2012)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau - Arbeitsblatt DWA-A 904 (Ausgabe Oktober 2005)
RPS	Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung von Verkehrsflächen
RVZ	Regelungsverzeichnis
RQ	Regelquerschnitt
s. RV	siehe Regelungsverzeichnis Nummer ____
St 2262	Staatsstraße Nr. 2262
Stb	Stahlbeton
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentl. Straßen (ARS 02/2010)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkBI 1976, 31)
SV [Kfz/24h]	Schwerverkehr in Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
TKG	Telekommunikationsgesetz (BGBl 2004 I S. 1190 ff)
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VLS	Verkehrsleitsystem
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VkBI	Verkehrsblatt des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545				Unterlage 11
				Blatt 1
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.	Bau-km 0+000 (Achse 610) bis Bau-km 0+460 (Achse 700)	Bundesstraße 26	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  b) wie a)	<p>Die bestehende Bundesstraße 26 wird durch die Erneuerung der Regnitzbrücke (s. RV 17) berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der im Zuge der B 26 liegende Knotenpunkt „AS Bamberg-West“ wird der Baumaßnahme angeglichen (s. RV 2).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Blendschutzanlage auf freier Strecke ist Straßenbestandteil der Bundesstraße.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt nach RV-Nr. 24-31 soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist.</p> <p>Nicht mehr benötigte Verkehrsflächen werden eingezogen und rekultiviert.</p> <p>Sie stehen künftig anderen Nutzungen zur Verfügung.</p> <p>Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Der ausgebauter Straßenabschnitt wird Teil der Bundesstraße 26.</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 1 und 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung regelt sich nach § 3 und 5 FStrG.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 2

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.	Bau-km 0+000 ( <i>Achse 610</i> ) bis Bau-km 0+460 ( <i>Achse 700</i> ) bis Bau-km 0+244 ( <i>Achse 640</i> ) bis Bau-km 0+000 ( <i>Achse 620</i> )	Knotenpunkt Bundesstraße 26 / Kreisstraße BA 36 („AS Bamberg-West“)	a) Bundesrepublik Deutschland ( <i>Bundesstraßenverwaltung</i> )  b) wie a)	<p>Die bestehende höhenungleiche Kreuzung (Einmündung) der B 26 mit der BA 36 soll, aufgrund einseitiger Veranlassung durch den Ersatzneubau der Regnitzbrücke, in eine höhengleiche Kreuzung (Kreisverkehrsanlage) geändert werden.</p> <p>Die technische Ausführung der Kreuzungsmaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in den Unterlagen 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Rinnen und Einläufe punktuell gefasst sowie über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Gesammeltes und nicht versickertes Wasser wird den Entwässerungsanlagen der B 26 zugeführt.</p> <p>Die Änderung der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten der Änderung trägt nach § 12 Abs. 3, Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenkreuzung regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV. Die Straßenbaulast für den äußeren Kreisring, die Kreisfahrbahn, die Kreisinsel, den Bypass, für die drei Äste einschließlich der Einfassungen und zugehörigen Entwässerungsanlagen bis zum jeweiligen Ende der Fahrbahnteiler obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen sowie die Vorwegweiser in allen drei Ästen unterhält der Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Die Blendschutzanlage gehört im Kreuzungsbereich zur Kreuzungsanlage.</p>
SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH				

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545				Unterlage 11
				Blatt 3
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.	Bau-km 0+340 (Achse 610)	Teilknotenpunkt Bundesstraße 26 / Kreisstraße BA 36 („AS Bamberg-West“)	a) Bundesrepublik Deutschland ( <i>Bundesstraßenverwaltung</i> )  b) Gemeinde Bischberg (E) Bundesrepublik Deutschland (U) ( <i>Bundesstraßenverwaltung</i> )	<p>Dieser Teilknotenpunkt ist derzeit Teil der bestehenden höhenungleichen Kreuzung (Einsmündung) der B 26 mit der BA 36.</p> <p>Er soll aufgrund einseitiger Veranlassung (durch den Ersatzneubau der Regnitzbrücke) in eine höhengleiche Einsmündung einer Gemeindeverbindungsstraße in die B 26 und in eine höhengleiche Einsmündung einer Gemeindeverbindungsstraße in eine Gemeindeverbindungsstraße (vormals BA 36) geändert werden.</p> <p>Die technische Ausführung der Kreuzungsmaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die Änderung der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten der Änderung trägt nach § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die geänderte Verbindungsrampe einschließlich der Ein- und Ausfädelungstreifen sowie des Fahrbahnteilers bzw. der Trenninsel wird Gemeindeverbindungsstraße. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßeneinsmündung in die B 26 regelt sich grundsätzlich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p> <p>Die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen sowie die Vorwegweiser unterhält der Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545				Unterlage 11
				Blatt 4
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3				<p>Die Unterhaltung der Straßeneinmündung in die künftige Gemeindeverbindungsstraße (vormals BA 36) regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p> <p>Hier wird vereinfachend die Unterhaltung beider Einmündungen vom Straßenbaulastträger der Bundesstraße übernommen.</p> <p>Die Kosten für die übernommene Unterhaltungslast muss der Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße auf Verlangen ablösen.</p>
4.	Bau-km 0+000 <i>(Achse 620)</i> bis Bau-km 0+244 <i>(Achse 640)</i>	Kreisstraße BA36 - <i>Abschnitt Ost</i> -	a) Landkreis Bamberg  b) wie a)	<p>Mit dem Umbau des Knotenpunktes (s. RV 2) wird das Straßennetz neu gestaltet.</p> <p>Die bestehende Kreisstraße BA 36 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Straßenzug vom Kreisverkehr in Richtung Stadtteil Gaustadt wird über eine Länge von ca. 244 m angeglichen.</p> <p>Die Regelfahrbahnbreite beträgt 7,5 m und der Aufbau wird gem. Bk 3,2 vorgesehen.</p> <p>Der südlich angrenzende Geh- und Radweg wird dem neuen Straßenverlauf angeglichen (s. RV 9).</p> <p>Der Straßenzug vom Kreisverkehr in Richtung Stadtteil Gaustadt (Abschnitt Ost) bleibt weiterhin als Kreisstraße BA 36 gewidmet.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Kreisstraße BA 36 obliegt dem Landkreis Bamberg.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 5

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+307 (Achse 640)	Kreisstraße BA36 - <i>Abschnitt West</i> -	a) Landkreis Bamberg  b) Gemeinde Bischberg	<p>Mit dem Umbau des Knotenpunktes (s. RV 2) wird das Straßennetz neu gestaltet.</p> <p>Die bestehende Kreisstraße BA 36 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Straßenzug in Richtung Bischberg wird über eine Länge von ca. 307 m angeglichen. Die Regelfahrbahnbreite beträgt 6,5 m und der Aufbau wird gem. Bk 3,2 vorgesehen. Der südlich angrenzende Geh- und Radweg wird dem neuen Straßenverlauf angeglichen (s. RV 8).</p> <p>Im Zuge des Verfahrens wird nach Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG der Teil der Kreisstraße BA 36 zwischen dem Ortsrand Bischberg und der neuen Einmündung (Abschnitt West) als Gemeindeverbindungsstraße umgestuft (s. RV 7).</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße obliegt der Gemeinde Bischberg.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 6

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.	Bau-km 0+140 (Achse 640) / Bau-km 0+307 (Achse 620)	Knotenpunkt Kreisstraße BA 36 - Abschnitt Ost - - Abschnitt West -	a) ---  b) Landkreis Bamberg / Gemeinde Bischberg	Die GV-Straße Bischberg-Gaustadt (BA 36 alt) mündet in die Kreisstraße BA 36 (Abschnitt Ost, s. RV 4).  Für die Anordnung eines Linksabbiegestreifens wird die Kreisstraße BA 36 (Abschnitt Ost) aufgeweitet. Der Streifen besitzt eine Länge von ca. 55 m und eine Breite von 3,25 m. Im Einmündungsbereich wird die Kreisstraße BA 36 (Abschnitt West) für die Anordnung einer Treninsel und einer Dreiecksinsel aufgeweitet. Die Fahrbeziehung von Bischberg kommend in Richtung Kreisverkehr wird untersagt. Ersatz wird über den Teilknotenpunkt (s. RV 3) am Ortsrand von Bischberg-Ost gestellt.  Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung des Knotenpunktes regelt sich nach Art. 33 Abs. 1 BayStrWG.



Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 7

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.	Bau-km 0+000 (Achse 620) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Kreisstraße BA 36 - Änderung -	a) Landkreis Bamberg  b) ---	<p>Mit dem Umbau des Knotenpunktes (s. RV 2) wird das Straßennetz neu gestaltet.</p> <p><u>Abschnitt West (s. RV 5)</u> Im Zuge des Verfahrens wird die Kreisstraße BA 36 zwischen dem Ortsrand Bischberg (BA36_100_0,000) und dem Baubeginn bei 0+000 (BA36_100_0,214) als Gemeindeverbindungsstraße umgestuft. Der anschließende Ausbauabschnitt bis zur Einmündung an die BA 36 wird als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße ist die Gemeinde Bischberg.</p> <p><u>Abschnitt Ost (s. RV 4)</u> Vom Kreisverkehr bis zum Ausbauende bei 0+244 (BA36_100_0,613) wird der Straßenzug als Kreisstraße BA 36 gewidmet. Vom Ausbauende (BA36_100_0,613) bis zur Stadtgrenze (BA36_100_0,629) bleibt die Widmung als Kreisstraße unverändert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Straßenbaulastträger der Kreisstraße ist der Landkreis Bamberg.</p> <p><u>Rückbau</u> Der überbaute Bereich zwischen 0+000 (BA36_100_0,214) und 0+244 (BA36_100_0,613) wird eingezogen. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8</p> <p>BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p>
SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH				

Regelungsverzeichnis  
 für das Straßenbauvorhaben  
 B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
 Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
 BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 8

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8.	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+307 <i>(Achse 620)</i>	Geh- und Radweg entlang der Gemeindeverbindungsstraße	a) Landkreis Bamberg  b) Gemeinde Bischberg	<p>Der Geh- und Radweg entlang der Gemeindeverbindungsstraße (s. RV 5+7) wird durch die Ausbaumaßnahme berührt.</p> <p>Der straßenbegleitende Weg wird über eine Länge von ca. 305 m angeglichen und erhält eine Breite von 3,0 m sowie einen Aufbau gem. RStO.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg ist Straßenbestandteil der Gemeindeverbindungsstraße und wird von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt dem Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße.</p>
9.	Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+244 <i>(Achse 640)</i>	Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße BA 36	a) Landkreis Bamberg  b) wie a)	<p>Der Geh- und Radweg, der südlich entlang der Kreisstraße BA 36 (s. RV 4 +7) verläuft, wird durch die Ausbaumaßnahme berührt.</p> <p>Der straßenbegleitende Weg wird über eine Länge von ca. 70 m angeglichen und erhält eine Breite von 3,0 m sowie einen Aufbau gem. RStO.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg ist Straßenbestandteil der Kreisstraße und wird von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 9

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10.	Bau-km 0+005 (Achse 695) bis Bau-km 0+110 (Achse 695)	Geh- und Radweg (Regnitz-Radweg)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  b) wie a)	<p>Der Geh- und Radweg entlang des südlichen Regnitzufers wird durch die Ausbaumaßnahme berührt und der neuen Knotenpunkts- und Bauwerksgeometrie angeglichen.</p> <p>Der Weg wird mittels Vorlandbrücke (s. RV 17) unter der B 26 unterführt und über eine Länge von 105 m angeglichen. Er erhält eine Breite von 2,5 m und einen Aufbau gem. RStO.</p> <p>Der selbständige Geh- und Radweg ist Straßenbestandteil der Bundesstraße 26 und wird von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p>
11.	Bau-km 0+100 (Achse 640) bis Bau-km 0+250 (Achse 700)	Geh- und Radweg (Main-Radweg)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  b) wie a)	<p>Der Geh- und Radweg wird durch die Ausbaumaßnahme berührt und der neuen Knotenpunkts- und Bauwerksgeometrie angeglichen.</p> <p>Der Weg wird über eine Länge von ca. 325 m angeglichen. Er erhält eine Breite von 2,5 m und einen Aufbau gem. RStO. Auf der östlichen Bauwerkskappe der Regnitzbrücke (s. RV 17) erhält der Weg eine Breite von 3,0 m.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg ist Straßenbestandteil der Bundesstraße 26 und wird von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 10

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12.	Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+249 (Achse 640)	Geh- und Radweg	a) ---  b) Landkreis Bamberg	<p>Zum Lückenschluss des Geh- und Radwegenetzes wird ein Weg entlang (nördlich) der Kreisstraße BA 36 (s. RV 4 +7) angelegt.</p> <p>Der Weg besitzt eine Länge von ca. 144 m, erhält eine Breite von 2,5 m und einen Aufbau gem. RStO.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg ist Straßenbestandteil der Kreisstraße BA 36 und wird von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.</p>
13.	Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+240 (Achse 640)	Geh- und Radweg und best. Teilstück Regnitz-Radweg	a) ---  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zum Lückenschluss des Geh- und Radwegenetzes und zur Sicherstellung seiner Barrierefreiheit werden zwischen dem Main-Radweg (s. RV 11) und dem Regnitz-Radweg (s. RV 10) zwei Verbindungswege (Rampen) angelegt.</p> <p>Die Wege besitzen Längen von 50 m sowie 120 m, erhalten eine Breite von 2,5 m und einen Aufbau gem. RStO.</p> <p>Die unselbständigen Geh- und Radwege sind Straßenbestandteil der Bundesstraße und werden von deren Widmung erfasst. Das bestehende Zwischenstück Regnitz-Radweg wird zweckmäßigerweise ebenfalls Straßenbestandteil der Bundesstraße.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Geh- und Radwege obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545					Unterlage 11
					Blatt 11
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
14.	ab Bau-km 0+250 (Achse 700) und Wegrampen (Achse 697 und 698)	Geh- und Radweg (Main-Radweg)	a) Stadt Bamberg  b) wie a)	<p>Der Geh- und Radweg an der Nordseite der Regnitz wird durch die Ausbaumaßnahme berührt und angeglichen.</p> <p>Die Längen der beiden Wegrampen betragen 141 m und 43 m. Die Wege erhalten eine Breite von 3,0 m und einen Aufbau gem. RStO.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Der selbständige Geh- und Radweg (Main-Radweg) wird von deren Widmung erfasst. Straßenbaulastträger des Geh- und Radweges ist die Stadt Bamberg.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt der Stadt Bamberg.</p>	

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 12

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15.	Bau-km 0+020 (Achse 620)	Zufahrt Flurstück Nr. 180	a) Eigentümer  b) wie a)	<p>Für die Erschließung des Grundstücks, Flurstück 180 wird die vorhandene Zufahrt den neuen Verhältnissen angepasst. Die Zufahrt schließt an die künftige Gemeindeverbindungsstraße (s. RV 5) an.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: ca. 25 m Kronenbreite: 4,50 m befestigte Breite: 3,50 m wassergebundene Deckschicht</p> <p>Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Erlaubnis zur Sondernutzung erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die zuständige Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 13

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16.	Bau-km 0+220 bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Bushaltestelle	a) Landkreis Bamberg  b) wie a)	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Bushaltestelle betroffen. Sie wird an die neuen Verhältnisse angeglichen und barrierefrei ausgebaut.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus wird die bestehende Busbucht zurückgebaut und die Haltestelle (Fahrtrichtung Bischberg) auf die Fahrbahn der Kreisstraße BA 36 verlegt. Die angrenzende Wartefläche erhält folgende Geometrie: - Breite: 2,35 m - Länge: 23 m</p> <p>Zur Maßnahme gehört auch die Angleichung der bestehenden Trenninsel in Fahrbahn der BA 36, einschließlich der am östlichen Inselende liegenden Querungsstelle.</p> <p>Die Haltestelle des ÖPNV, einschließlich der Warteflächen, ist Straßenbestandteil der Kreisstraße und wird von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Haltestelle obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 14

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17.	Bau-km 0+046 bis Bau-km 0+192 <i>(Achse 700)</i>  Fkm 1,39 bis 1,46 Regnitz (Main-Donau-Kanal)	Regnitzbrücke mit Vorlandbrücke  Abbruch und Erneuerung	a) Bundesrepublik Deutschland <i>(Bundesstraßenverwaltung)</i>  b)  Bundesrepublik Deutschland <i>(Bundesstraßenverwaltung)</i>	<p>Die Bundesstraße 26 kreuzt derzeit die Regnitz (Main-Donau-Kanal) (Gew. I. Ordnung) und deren Vorland mittels Kreuzungsbauwerk zwischen Fkm 1,31 und 1,43. Das Kreuzungsbauwerk dient gleichzeitig als Überführungsbauwerk für den Regnitz-Radweg (Bestandteil der Bundesstraße 26) und einer Verbindungsrampe des teilhöhenfreien Knotenpunktes der B 26 mit der BA 36.</p> <p>Die bestehende Regnitzbrücke wird abgebrochen.</p> <p>Künftig erfolgt die Kreuzung der Regnitz im Zuge der B 26 mittels eines erneuerten Brückenbauwerks, welches künftig zwischen Fkm 1,39 und 1,46 liegen wird.</p> <p>Abmessungen des neuen Bauwerkes:            BzG: 13,8 m            LW: 135 m            Freibord: &gt; 0,50m über HW100</p> <p>Bemessung nach ARS 22/2012, DIN EN 1991-2".</p> <p>Zwischen 0+046,7 und 0+051,7 wird mittels Vorlandbrücke im Zuge der B 26 das linke Vorland der Regnitz sowie der unselbständige Regnitz-Radweg (Bestandteil der Bundesstraße 26) (s. RV 10) unterführt.</p> <p>Abmessungen des neuen Bauwerkes:            BzG: 13,8 – 14,77 m            LW: 5,0 m            LH (Radweg): ≥ 4,5 m            Freibord: &gt; 0,50m über HW 100</p> <p>Bemessung nach ARS 22/2012, DIN EN 1991-2".</p>



Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 15

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 17.				<p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Gemäß § 12a Abs. 5 FStrG bleibt der § 41 des Bundeswasserstraßengesetzes unberührt.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Gemäß § 13a Abs. 4 FStrG bleiben die §§ 41 und 43 des Bundeswasserstraßengesetzes unberührt.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie zum Schutz seiner Kreuzungsanlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 16

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17A.	Bau-km 0+056 bis Bau-km 0+192 <i>(Achse 700)</i>  Fkm 1,39 bis 1,46 Main-Donau-Kanal (Regnitz)	Änderung der bestehenden Kreuzungsanlage der B 26 mit der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal	a) Bundesrepublik Deutschland <i>(Bundesstraßenverwaltung)</i>  b) Bundesrepublik Deutschland <i>(Bundesstraßenverwaltung)</i>	<p>Die Bundesstraße 26 kreuzt derzeit die Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal (Regnitz) und deren Vorland zwischen deren Fkm 1,31 und 1,43 mittels bestehender Kreuzungsanlage.</p> <p>Künftig erfolgt die Kreuzung der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal im Zuge der B 26 mittels eines erneuerten Brückenbauwerks, welches künftig zwischen Fkm 1,39 und 1,46 liegen wird.</p> <p>Abmessungen des erneuerten Kreuzungsbauwerkes:  BzG: 13,8 m  LW: 135 m  LH ü. HSW: ≥ 6,4 m</p> <p>Bemessung nach ARS 22/2012, DIN EN 1991-2“.</p> <p>Das bestehende Kreuzungsbauwerk wird abgebrochen.</p> <p>Die Änderung der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich grundsätzlich nach § 41 Abs. 5 WaStrG.</p> <p>In die Kostenmasse fallen gemäß § 41 Abs. 6 WaStrG neben den Kosten des Brückenbauwerks auch die Rückbau- und Änderungskosten der derzeit vorhandenen Anschlussäste der B 26, der neue Kreisverkehrsplatz und die damit verbundene Neuanbindung der Kreisstraße BA 36, da diese drei Teilmaßnahmen aus der Änderung der Kreuzungsanlage folgen.</p> <p>Zwischen den Beteiligten (Bundesstraßenverwaltung und Wasser- und Schifffahrtsverwaltung) sind grundsätzlich etwaige Vorteile gemäß § 41 Abs. 5a in Verbindung mit § 41 Abs. 5 WaStrG auszugleichen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545				Unterlage 11
				Blatt 17
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 17A.				<p>Die Bundesstraßenverwaltung trägt hier alle anfallenden Kosten.</p> <p>Ein etwaiger Vorteilsausgleich wird hier nicht vorgenommen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach §§ 42 und 43 WaStrG.</p> <p>Näheres wird in einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.</p>
18.	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+145 (Achse 620)	Stützwand - Rückbau - ( <i>entlang BA 36</i> )	a) Landkreis Bamberg  b) ---	<p>Zwischen Bau-km 0+000 bis 0+145 muss im Zuge der Baumaßnahme eine bestehende Stützwand über eine Länge von 145 m beseitigt werden.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
19.	Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+052 (Achse 696)	Stützwand - Rückbau - ( <i>entlang Regnitz-Radweg</i> )	a) Bundesrepublik Deutschland ( <i>Bundesstraßenverwaltung</i> )  b) ---	<p>Zwischen Bau-km 0+010 bis 0+052 muss im Zuge der Baumaßnahme eine bestehende Stützwand über eine Länge von ca. 40 m beseitigt werden.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
20.	Bau-km 0+137 bis Bau-km 0+293 (Achse 620)	Stützwand ( <i>entlang BA 36</i> )	a) ---  b) Gemeinde Bischberg	<p>Von Bau-km 0+137 bis 0+293 (Achse 620) wird, zur Sicherung der neuen Einschnittsböschung (Geröllschutz) entlang der künftigen Gemeindeverbindungsstraße (s. RV 5) eine Stütz- bzw. Sicherungskonstruktion errichtet. Das Bauwerk wird Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße.</p> <p>Abmessungen des Bauwerkes: Höhe: ca. 1,0 m Länge: 160,0 m</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 18

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21.	Bau-km 0+260 bis Bau-km 0+305 (Achse 700)	Stützwand ( <i>entlang B 26</i> )	a) ---  b) Bundesrepublik Deutschland ( <i>Bundesstraßenbauverwaltung</i> )	Von Bau-km 0+260 bis 0+305 (Achse 700) wird, zur Sicherung der neuen Dammböschung entlang der Bundesstraße 26, eine Stützkonstruktion errichtet. Das Bauwerk wird Bestandteil der Bundesstraße 26 (s. RV 1).  Abmessungen des Bauwerkes: Höhe: max. 4,0 m Länge: 45 m  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
22.	Bau-km 0+120 bis Bau-km 0+180 (Achse 640)	Stützwand ( <i>entlang Regnitz-Radweg</i> )	a) ---  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Über eine Länge von 62 m wird, zur Sicherung der neuen Dammböschung entlang der Wegrampen (s. RV 13), eine Stützkonstruktion errichtet. Das Bauwerk wird Bestandteil der Wegrampen.  Abmessungen des Bauwerkes: Höhe: max. 4,0 m Länge: 45 m  Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des unselbständigen Geh- und Radweges, der Bestandteil der Bundesstraße ist.
23.	Bau-km 0+120 (Achse 700) bis Bau-km 0+090 (Achse 640)	Blendschutzwand	a) ---  b) Bundesrepublik Deutschland ( <i>Bundesstraßenbauverwaltung</i> )	Über eine Länge von ca. 220 m wird, zum Schutz vor Blendung und Irritationen aus dem naheliegenden Verkehrsräumen entlang der Bundesstraße 26 und der Kreisverkehrsanlage, eine Blendschutzwand errichtet. Das Bauwerk wird Bestandteil der Bundesstraße 26 (s. RV 1).  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 19

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
24.	Ortsrand Bischberg bis Bau-km 0+040 (Achse 620)	Entwässerungs- abschnitt E 1	a) ---  b) Gemeinde Bischberg	<p>Das Einzugsgebiet umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilbereiche der künftigen Gemeindeverbindungsstraße bis 0+040 (s. RV 5+7),</li> <li>- den straßenbegleitenden Geh- und Radweg (s. RV 8),</li> <li>- die südlich angrenzende Hangböschung und</li> <li>- die Fläche zwischen GVS Bischberg - Gaustadt (BA 36 alt) und B 26.</li> </ul> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen bzw. in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen abgeleitet.</p> <p>An der bestehenden Einleitungsstelle EL1 wird das Wasser in den vorhandenen Vorfluter „Röthelbach“ geleitet</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Baulastträger der Gemeindeverbindungsstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 20

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25.	0+300 (Achse 610) bis Bau-km 0+178 (Achse 700) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Entwässerungs- abschnitt E 2	a) ---  b) -Bundesrepublik Deutschland, (Bundesstraßenbauverwaltung) -Landkreis Bamberg, -Gemeinde Bischberg	<p>Das Einzugsgebiet umfasst die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreisverkehrsanlage,</li> <li>- B 26 in Richtung Eltmann,</li> <li>- Regnitzbrücke bis zum Trassenhochpunkt,</li> <li>- BA 36 (Achse 640: 0+025 – 0+244),</li> <li>- GVS (Achse 620: 0+040 – 0+307),</li> <li>- die straßenbegleitenden Geh- und Radwege sowie die südlich angrenzende Hangböschung.</li> </ul> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen bzw. in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen abgeleitet. Über das geplante Absetzbecken (s. RV 26) wird das Wasser an der Einleitstelle EL 2 in die Regnitz geleitet.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt im Straßenbereich dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Einleitungsstelle übernimmt der Straßenbaulastträger der Bundesstraße. Dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch seine Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 21

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
26.	Bau-km 0+080 (Achse 610)	Absetzbecken	a) ---  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt E 2 (s. RV 25) wird bei Bau-km 0+080 ein Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Das geplante Absetzbecken ist ein Erdbecken. - Wasserspiegelfläche <math>A &gt; 40 \text{ m}^2</math></p> <p>Der Abfluss sowie ein möglicher Notüberlauf (abgesenkte Dammkrone) erfolgen über eine Abflussleitung in die Regnitz.</p> <p>Zu Wartungszwecken erhält das Becken eine Zufahrt von der angrenzenden B 26 bei Bau-km 0+223 (Achse 610). Die befestigte Breite der Zufahrt beträgt 3,50 m. Die Anlage wird eingezäunt.</p> <p>Das Absetzbecken samt seiner zugehörigen Anlagenteile wird Bestandteil der Bundesstraße. Das Absetzbecken dient mehreren Straßen (siehe RV Nr. 25) zur qualitativen Behandlung von Straßenoberflächenwasser.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung übernimmt der Straßenbaulastträger der Bundesstraße. Die beteiligten Straßenbaulastträger lösen ihre Lasten auf Verlangen des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße ab. Dies ist mittels Vereinbarung zu regeln.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 22

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27.	Wegenetz	Entwässerungs- abschnitt E 3	a) ---  b) Bundesrepublik Deutschland <i>(Bundesstraßenbauverwaltung)</i>	<p>Das Einzugsgebiet südlich der Regnitz umfasst unbefestigte Flächen zwischen Kreisverkehrsanlage und dem Wegenetz entlang der Regnitz sowie den Geh- und Radweg im Bereich des Kreisverkehrs.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen abgeleitet.</p> <p>An der bestehenden Einleitungsstelle EL3 wird das Wasser in die Regnitz geleitet.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt im Straßenbereich dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Einleitungsstelle übernimmt der Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch seine Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p>



Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 23

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
28.	Wegenetz	Entwässerungs- abschnitt E 4	a) ---  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das Einzugsgebiet südlich der Regnitz umfasst die Teile der Wegrampen zwischen der BA 36 und der Regnitz und den unbefestigten Randflächen.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen abgeleitet.</p> <p>An der bestehenden Einleitungsstelle EL4 wird das Wasser in die Regnitz geleitet.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt im Straßenbereich dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Einleitungsstelle übernimmt der Straßenbaulastträger des unselbständigen Geh- und Radweges (Bundesrepublik Deutschland).</p> <p>Dem Straßenbaulastträger des unselbständigen Geh- und Radweges obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch seine Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 24

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
29.	Wegenetz	Entwässerungs- abschnitt E 5	a) ---  b) - Gemeinde Bischberg - Landkreis Bamberg	<p>Das Einzugsgebiet südlich der Regnitz umfasst die Teile des Geh- und Radweges entlang der BA 36 und der angrenzenden Dammböschung. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen abgeleitet. An der bestehenden Einleitungsstelle EL5 wird das Wasser in die Regnitz geleitet.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt im Straßenbereich dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Einleitungsstelle übernimmt der Straßenbaulastträger des beschränkt-öffentlichen Weges (Gemeinde Bischberg). Dem Straßenbaulastträger des beschränkt-öffentlichen Weges obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch seine Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 25

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
30.	Wegenetz	Entwässerungsabschnitt E 6	a) --- b) Stadt Hallstadt	<p>Das Einzugsgebiet nördlich der Regnitz umfasst die Teile der Wegrampen und der angrenzenden Dammböschung. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen abgeleitet. An der bestehenden Einleitungsstelle EL6 wird das Wasser in die Regnitz geleitet.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt im Straßenbereich dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Einleitungsstelle übernimmt der Straßenbaulastträger des beschränkt-öffentlichen Weges (Stadt Hallstadt). Dem Straßenbaulastträger des beschränkt-öffentlichen Weges obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch seine Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p>
31.	Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+100 (Achse 610)	Retentionsraumausgleich	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)	<p>Durch die Maßnahme wird in das Überschwemmungsgebiet der Regnitz eingegriffen und es geht Retentionsraum verloren. Durch flächigen Abtrag im Bereich der zurückzubauenden Verbindungsrampen wird der Retentionsraumverlust ausgeglichen.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 26

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32.	Bau-km 0+200 (Achse 640) bis Bau-km 0+250 (Achse 700)	Schmutzwasser- leitung	a) Zweckverband Tierkörper- beseitigung Nordbayern  b) wie a)	<p>Durch die Baumaßnahme wird bei 0+200 (Achse 640) und bei 0+250 (Achse 700) die bestehende Schmutzwasserleitung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Für die Sondernutzungsanlage besteht ein Nutzungsvertrag.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher dem Leitungsträger.</p>
33.	Bau-km 0+320 (Achse 610) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Fernmeldeleitung (Glasfaser)	a) Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH  b) wie a)	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Fernmeldeleitung der Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 27

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
34.	Bau-km 0+320 (Achse 610) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Telekommunikationslinie	a) HEAG Media Net GmbH  b) wie a)	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Telekommunikationslinie der HEAG Media Net GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Bescheid vom 08.04.2005. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher dem Leitungsträger.</p>
35.	Bau-km 0+000 (Achse 620) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG  b) wie a)	<p>Zwischen 0+000 (Achse 620) und 0+244 (Achse 640) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Fernmeldeleitung der Deutsche Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 28

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
36.	Bau-km 0+000 <i>(Achse 620)</i> bis Bau-km 0+244 <i>(Achse 640)</i>	Stromleitung	a) Bayernwerk AG (früher EON)  b) wie a)	Zwischen 0+000 (Achse 620) und 0+244 (Achse 640) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Stromleitung der Bayernwerk AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Für die Sondernutzungsanlage besteht ein Nutzungsvertrag.  Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher dem Leitungsträger.
37.	Bau-km 0+055 <i>(Achse 700)</i> bis Bau-km 0+244 <i>(Achse 640)</i>	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG  b) wie a)	Zwischen 0+055 (Achse 700) und 0+244 (Achse 640) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Fernmeldeleitung der Deutsche Telekom AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.  Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.  Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis  
 für das Straßenbauvorhaben  
 B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
 Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
 BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 29

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
38.	Bau-km 0+055 <i>(Achse 700)</i> bis Bau-km 0+244 <i>(Achse 640)</i>	Schmutzwasserkanal DN 400	a) Gemeinde Bischberg  b) wie a)	<p>Zwischen 0+055 (Achse 700) und 0+244 (Achse 640) wird durch die Baumaßnahme ein bestehender Schmutzwasserkanal der Gemeinde Bischberg berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Für die Sondernutzungsanlage besteht ein Nutzungsvertrag.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher dem Leitungsträger.</p>
39.	Bau-km 0+340 <i>(Achse 610)</i>	Stromleitung	a) Bayernwerk AG (früher EON)  b) wie a)	<p>Bei 0+340 (Achse 610) wird im Bereich der Treninsel durch die Baumaßnahme eine bestehende Stromleitung der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Für die Sondernutzungsanlage besteht ein Nutzungsvertrag.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis  
für das Straßenbauvorhaben  
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
BW-Nr. 6031545

Unterlage 11

Blatt 30

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
40.	Bau-km 0+190 (Achse 700)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG  b) wie a)	Bei 0+190 (Achse 700) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Fernmeldeleitung der Deutsche Telekom AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.  Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.  Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher dem Leitungsträger.
41.	0+072 (Achse 610)	Bestehendes Gebäude (Nebenanlage - Betriebsgebäude)	a) Bundesrepublik Deutschland(Bundesstraßenverwaltung)  b) ---	Mit dem Umbau des Knotenpunktes muss bei 0+072 (Achse 0+072) das bestehende Betriebsgebäude rückgebaut werden.  Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545				Unterlage 11
				Blatt 31
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
42.	nordwestlich von 0+200 (Achse 700)	Ersatzfläche für den Naturhaushalt	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Teile der Flurstücke 597/7 und 646/2 auf dem Stadtgebiet von Bamberg, Gemarkung Dörfleins, werden zur ökologischen Ersatzfläche umgestaltet. Es wird die Anlage von Extensivgrünland auf Feuchtstandorten vorgesehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 19 enthalten.</p> <p>Die Flächen werden durch den Vorhabenträger erworben.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Nutzungsbeschränkungen für die Zuwegung über die Flurstücke 597/15, 597/16, 597/14, 630/2, 629 und 597/12 auf dem Stadtgebiet von Bamberg, Gemarkung Dörfleins, werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke nicht erworben werden.</p>